

sichtspunkt, der bei der Anwendung von Art. 6 EMRK zu berücksichtigen ist. Die Gründe aber, die das AG im Urteil für die Ablehnung der Vernehmung von S und die Ablehnung des Antrags von B, einen Sachverständigen einzuholen, angeführt hat, sind eher unbestimmt; sie beruhen auf Mutmaßungen; sie sind daher offenbar nicht erheblich.

29. Das Landgericht hat den Mangel der Beweisaufnahme erkannt ... Das Mädchen wurde auch dieses Mal nicht vom Gericht vernommen, weil seine Eltern die Zustimmung wegen der möglichen Gefahren für seine Gesundheit verweigert hatten. ...

30. Schließlich war die Schilderung des Mädchens der einzige unmittelbare Beweis der Straftat, und die Gerichte stützten ihren Ausspruch über die Schuld des B maßgeblich auf Aussagen von S.

31. Unter diesen Umständen hatte die Verwendung der Angaben der S als Beweismittel derartige Einschränkungen der Verteidigungsrechte zur Folge, dass dem B ein faires Verfahren nicht gewährt worden ist.

32. Folglich ist Art. 6 III i.V.m. Art. 6 I EMRK verletzt worden.

Anmerkung:

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert in Art. 6 I EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Dazu gehört auch, dass jede Angeklagte Person Fragen an Belastungszeugen stellen und stellen lassen kann, Art. 6 III EMRK. Ziel ist es, die Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage sowie die Glaubwürdigkeit von Zeugen überprüfen und ggf. in Frage stellen zu können. Andererseits gehört zu einem fairen Verfahren auch der Schutz von Opferzeugen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Auf Grund dieses Spannungsverhältnisses müssen Ausnahmen vom Grundsatz, dass Beweise in öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden, möglich sein. Erforderlich ist insoweit eine Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Das Problem stellt sich vor allem bei Straftaten im sozialen Nahraum, beispielsweise bei Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt, wenn das Opfer – wie hier – gleichzeitig einzige unmittelbare Belastungszeugin ist. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich können mühsam verdrängte traumatische Opfererlebnisse durch das Strafverfahren zur erneuten Opfersituation führen (sekundäre Victimisierung). Dementsprechend verfolgen zahlreiche Gesetze aus der jüngsten Vergangenheit das Ziel einer Stärkung des Opferschutzes und der Opferinteressen. So sehr das Bemühen zu begründen ist, Opferzeugen aus der Rolle eines Objektes der Beweisaufnahme herauszunehmen, wird sich nichts daran ändern lassen, dass der Angeklagte im Mittelpunkt des Verfahrens stehen muss, weil es für ihn um existenzielle Fragen wie Freiheit oder Unfreiheit, soziale Folgen einer langjährigen Inhaftierung u.a. geht. Insoweit ist dem Urteil des Gerichtshofes zuzustimmen.

Das Problem lässt sich freilich zu Gunsten von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen abmildern, wenn Verteidiger sensibler fragen, Richterinnen und Richter Kenntnisse der Aussagepsychologie berücksichtigen und das Verfahren beispielsweise durch Vorabinformationen, Kennerlernphasen, Verhandlungen ohne Robe, Warming-up-Fragestellungen u.ä. entsprechend gestaltet wird. Wie das praktisch geschehen kann, schildern die Vorsitzende Richterin am LG Cottbus, Frau Sigrun von Hasseln, und der Ju-

gendrichter a.D., Hans Alfred Blumenstein, in DVJJ-Journal 1/2002 5 und 28. Hinzuweisen ist auch auf die (im Internet abrufbare) bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafprozess, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 2001.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

NEUE BÜCHER

■ Rolf Gössner

Geheime Informanten

V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates

Knaur-Taschenbuch, München

320 Seiten, 12,90 €

■ Franz Streng

Jugendrafrecht

C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

274 Seiten, 17,90 €

■ Brodersen/Anslinger/Rolf

DNA-Analyse und Strafverfahren

Verlag C.H. Beck, München

145 Seiten, 18,- €

■ Kaiser/Schöch

Strafvollzug

Eine Einführung in die Grundlagen

5., neu bearbeitete Auflage

C.F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

391 Seiten, 21,90 €

■ Martin Wasmeier (Hg.)

Das Strafrecht der Europäischen Union

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

382 Seiten, 24,- €

■ Peter Bringewat

Grundbegriffe des Strafrechts

Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre – Aufbauschemata

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

331 Seiten, 24,- €

■ Christian Jäger

Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess

Verlag C.H. Beck, München

305 Seiten, 25,- €

■ Susanne Krasmann

Die Kriminalität der Gesellschaft

Zur Gouvernementalität der Gegenwart

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

386 Seiten, 39,- €

■ Gesine Bockwoldt

Rechtmäßigkeit und Kostentragungspflicht polizeilichen Handelns

Grundsätze der effektiven Gefahrenabwehr und der gerechten Lastenverteilung

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

340 Seiten, 36,- €

■ Christian Krane

»Schleierfahndung«

Rechtliche Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch ereignisunabhängige Personenkontrollen

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

316 Seiten, 36,- €

■ Haupt/Weber u.a.

Handbuch Opferschutz und Opferhilfe

2. Auflage 2003

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

431 Seiten, 38,- €

■ Möllers/van Ooyen

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003

Verlag für Polizeiwissenschaft

Frankfurt am Main

570 Seiten, 49,- €

■ Baechtold/Senn (Hg.)

Brennpunkt Strafvollzug

Regards sur la prison

Stämpfli Verlag, Bern

464 Seiten, 59,10 €

■ Heribert Ostendorf

Jugendgerichtsgesetz – Kommentar

6., völlig überarbeitete Auflage

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

1287 Seiten, 110,- €

MATERIALIEN:

■ Kawamura-Reindl/Brendle/Joos

Inhaftierung betrifft alle in der Familie

Ein Ratgeber für Angehörige von

Inhaftierten in Bayern

zu beziehen für 3,- € über den Buchhandel

(ISBN: 3-00-011930-2) oder beim:

Treffpunkt e.V.

Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg

Tel.: 0911/274769-0

Fax: 0911/274769-3

E-Mail: verwaltung@treffpunkt-nbg.de